

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Bonaventura Services GmbH
Bonaventura-Platz 1
2203 Großebersdorf

KOS1-V-244/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at	
Fax: 02262/9025-29311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ingrid Habelt

(0 22 62) 9025

Durchwahl

29315

Datum

15. Oktober 2024

Betrifft

S1, Tunnel Kreuzenstein, beide RFB, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten in den Gemeindegebieten von Korneuburg und Leobendorf:

Art der Arbeiten: Tausch der Steuereinheiten im Tunnel Kreuzenstein

Straße: S 1, Tunnel Kreuzenstein, RFB Korneuburg und Vösendorf,

km 56,535 bis km 58,331

Zeitraum: 21.10.2024 bis 25.10.2024, jeweils von 20.00 bis 05.00 Uhr

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Hermann Matich,

Tel. Nr. +436769324563

Projektsbeschreibung:

Befund

Die Arbeiten finden im Tunnel Kreuzenstein der Aussenring Schnellstraße S1 unter Vollsperrung der jeweiligen Richtungsfahrbahn der S1 statt. Eine Vollsperrung ist erforderlich, da tunnelsicherheitsrelevante Steuerungen infolge deren Austausches abgeschaltet werden.

Die Einrichtung der Verkehrsführung für die Vollsperrung erfordert kurzfristige Anhaltungen auch für die zweite Richtungsfahrbahn.

Die Baustellen erfolgen in den beiden Tunnelröhren in folgenden Abschnitten:

S1 West- Tunnel Kreuzenstein, RF Korneuburg von km 56,535- 58,331

S1 West- Tunnel Kreuzenstein, RF Vösendorf von km 56,535- 58,331

Die Verkehrsabwicklung während der Baustellen erfolgt gem. Verkehrsführungsplänen:

Tunnel Kreuzenstein RF Korneuburg

BV_190404_2_1_LP_VKF-SPERRE-RFB-Korneuburg

Tunnel Kreuzenstein RF Vösendorf

BV_190404_2_2_LP_VKF-SPERRE-RFB-Vösendorf

Die Bauzeit ist von 21.10.2024 bis 25.10.2024 im Ausmaß von 4 Nächten für die beschriebenen Arbeiten in den Nachtstunden zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr vorgesehen.

Gutachten

Aus verkehrstechnischer Sicht stellen Vollsperrungen von Tunnelröhren einer Schnellstraße grundsätzlich eine wesentliche Beeinträchtigung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs dar. Während einer Vollsperrung von Teilstrecken einer Schnellstraße, welche üblicherweise eine hohe Verkehrsbedeutung haben, muss der gesamte Verkehr auf das niederrangige Verkehrsnetz der Landesstraßen oder Gemeindestraßen ausweichen. Diese Straßenzüge des niederrangigen Netzes sind jedoch nicht für die Aufnahme derartig großer Verkehrsströme ausgelegt- weder von der Leistungsfähigkeit her, noch von der Flüssigkeit her, da diese Straßennetze Kreuzungen, Signal- geregelt oder ungeregelt, oder Kreisverkehre aufweisen.

Die Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls auf einer Schnellstraße deutlich höher als auf dem niederrangigen Netz, da diese Definitionsgemäß kreuzungsfrei sind.

Aufgrund der Kreuzungsfreiheit und der Unfallrelativziffer ist auch die Sicherheit des Systems Schnellstraße wesentlich höher als im niederrangigen Straßennetz.

Somit sind Vorkehrungen zu treffen, bei denen es möglich wird, solche Straßenzüge dennoch für wesentliche Erhaltungsarbeiten zu sperren, ohne die Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich zu beeinträchtigen.

Den Ausweg aus dem verkehrstechnischen Dilemma bildet der Ansatz der strukturierten Überprüfung der Tagesganglinien des Verkehrs. Analysiert man den Tagesgang der Richtungsfahrbahnen auf der S1 wird erkennbar, dass es gewisse Tageszeiten gibt, wo die Verkehrsmenge derartig gering wird, dass eine Verlagerung des Umleitungsverkehrs auf das niedrigerrangige Verkehrsnetz im Hinblick auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs vertretbar wird, wenn man gleichzeitig den sicherheitsrelevanten Nutzen durch die Bauarbeiten, in diesem Fall den Austausch der Tunnelsteuerung gegenüberstellt.

Diese Anwendung der sicherheitsrelevanten Strategie, der Verlagerung der Tunnelsperrungen in die verkehrsarme Zeit, basierend auf den Auswertungen der Tagesganglinien der

Richtungsfahrbahnen, lässt aus verkehrstechnischer Sicht eine Sperre der Richtungsfahrbahnen verantworten.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachstehender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Baustelle verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des § 90 STVO 1960 anzusehen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
2. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
5. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.
6. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

Verkehrsführungsplänen

Tunnel Kreuzenstein RF Korneuburg BV_190404_2_1_LP_VKF-SPERRE-RFB-Korneuburg

Tunnel Kreuzenstein RF Vösendorf BV_190404_2_2_LP_VKF-SPERRE-RFB-Vösendorf

dargestellten Art und Weise zu treffen.

9. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:

Gefahrenzeichen:

Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen,

Vorrangzeichen:

Mittelformat I

Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich“) darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

10. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.
11. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperrrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.
12. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.
13. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,
- dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - dass die Stand- und Verdrehsicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.

14. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
15. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.
16. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.
17. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.

18. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
19. Überleitungs- und Rückführungsbereich sind gemäß RVS 05.05.42, Punkt 7, zu beleuchten.

Ein Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Beleuchtungsstärke ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
20. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
21. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
22. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
23. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
25. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.
26. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen usw. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (Regelpläne K) ist durch eine Zusatztafel mit dem Wortlaut „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
27. Temporäre Markierungen sind derart aufzubringen, dass sie ohne Beschädigung der Fahrbahndeckschicht entfernt werden können. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.
28. Bankette im Baustellenbereich innerhalb des Lichtraumprofils sind tragfähig herzustellen.
29. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.
30. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.
31. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrotem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.

32. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschränkung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN 471, Klasse 3) zu tragen.
33. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.
34. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
35. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
36. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (z.B. Zulauf zur Baustelle, Verziehungsbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen Firmentafeln nicht aufgestellt werden. Firmentafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei erfolgen.
37. Kurzfristige Anhaltungen in der Dauer von maximal 15 Minuten sind für die Einrichtung der Verkehrsführung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr zulässig, wobei die Anhaltung durch die Exekutive zu erfolgen hat.
38. Der Fahrzeugverkehr ist wie nachstehend in den Verkehrsführungsplänen angeführt bzw. über die Standardumleitungsstrecken am Landesstraßennetz, umzuleiten:

Tunnel Kreuzenstein RF Korneuburg

BV_190404_2_1_LP_VKF-SPERRE-RFB-Korneuburg

Tunnel Kreuzenstein RF Vösendorf

BV_190404_2_2_LP_VKF-SPERRE-RFB-Vösendorf

39. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei herzustellen.
40. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
41. Die Arbeiten sind
 - innerhalb der im Befund angegebenen Zeiten in einem Zug durchzuführen.
42. Von den geplanten Baumaßnahmen sind zu informieren:
 - Feuerwehr
 - Rettung
 - Polizei

43. Sperren sind unter Angabe des Zeitraumes der Sperre 2 Wochen vor Beginn der Sperre an folgenden Stellen voranzukündigen: siehe Verkehrsführungspläne
Tunnel Kreuzenstein RF Korneuburg

BV_190404_2_1_LP_VKF-SPERRE-RFB-Korneuburg

Tunnel Kreuzenstein RF Vösendorf

BV_190404_2_2_LP_VKF-SPERRE-RFB-Vösendorf

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	22,50
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 36,80

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-244/013
GF 2024/24864
Gesamtbetrag: € 36,80
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben:

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit a NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

8. An die Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

1. Bonaventura Infrastruktur GmbH, Handelskai 94-96/Top 372, 1200 Wien
2. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
3. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
4. Autobahnpolizeiinspektion Stockerau, Wiener Straße 36, 2000 Stockerau
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
5. ASFINAG Service GmbH, ABM Stockerau, Wienerstrasse 34, 2000 Stockerau
6. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
7. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
9. Marktgemeinde Leobendorf, z.H. der Bürgermeisterin, Stockerauer Straße 9, 2100 Leobendorf
10. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau
11. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-244/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at

Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Ingrid Habelt

29315

15. Oktober 2024

Betrifft

S 1, Tunnel Kreuzenstein, beide RFB, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der S 1, Tunnel Kreuzenstein, beide RFB, im Bereich von km 56,535 bis km 58,331 in den Gemeindegebieten von Korneuburg und Leobendorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 21.10.2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 25.10.2024:

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Verkehrsführungsplänen

BV_190404_2_1_LP_VKF-SPERRE-RFB-Korneuburg

BV_190404_2_2_LP_VKF-SPERRE-RFB-Vösendorf

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die angeführten, bereits aufliegenden Verkehrsführungspläne (KOS1-V-192/006, -/008 vom 17.5. bzw. 19.9.2019) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Anbringung der Bodenmarkierungen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. S t r o b l